

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. September 2011

Nummer 37

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 366 Anerkennung einer Stiftung („Forschungs-Stiftung Sprache und Religion“). S. 313
- 367 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Herbert Plätzen). S. 313

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 368 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Georg Fischer GmbH & Co. KG, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann. S. 313

- 369 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz. S. 314

- 370 Antrag des Niersverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zur Umsetzung des Masterplan Niers im Bereich der Stadt Geldern. S. 315

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 371 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PK Christopher Hansen). S. 315

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 366 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Forschungs-Stiftung Sprache und Religion“)

Bezirksregierung  
21.13 – St.1584

Düsseldorf, den 9. September 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
„Forschungs-Stiftung Sprache und Religion“  
mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25. August 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 313

- 367 Erteilung einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Herbert Plätzen)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0245

Düsseldorf, den 5. September 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Herbert Plätzen  
Nelsenstraße 17 d  
41748 Viersen

am 06.06.2011 erteilte Vermessungsgenehmigung II  
für den

Vermessungstechniker Ingo Dommermuth  
ist am 02.09.2011 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 313

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 368 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma Georg Fischer GmbH  
& Co. KG, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann**

Bezirksregierung  
53-01-100-53-0029-11-0307-1

Düsseldorf, den 22. September 2011

Die Firma Georg Fischer GmbH & Co. KG, Flurstr.  
15-17, 40822 Mettmann hat mit Datum vom 14.02.2011

einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer neuen Form- und Gießanlage AMR sowie Verlegung der der IML zugehörigen Quelle 171 auf dem Grundstück Flurstr. 15-17 in Mettmann gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Gieß- und Formanlage (AMR-Anlage) bestehend aus:
  - o Formanlage,
  - o Vergießeinrichtung (Druckgießofen und Einrichtung zum Kontaktgießen),
  - o Sphärogussbehandlungsanlage,
  - o Gusskühlkonveyor,
  - o Gussputzerei und
  - o Sandaufbereitung
- Errichtung und Betrieb der Abgasreinigungsanlagen F 179-181 mit Anschluss an die neue Quelle 179
- Errichtung und Betrieb von einer Abgasreinigungsanlage F 182 mit Anschluss an die neue Quelle 182
- Verlegung der der Formanlage IML zugehörigen Quelle 171

Die bisherige maximal genehmigte Produktionsleistung der Gesamtanlage von 94 t/h bzw. 2256 t/d (bezogen auf 6000 h/a entspricht dies 564.000 t/a) wird nicht verändert.

Nach § 3 a des UVPG war auf den Antrag vom 14.02.2011 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die bestehende Anlage (Eisengießerei) ist als Vorhaben „UVP-pflichtig“, da sie in Ziffer 3.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG namentlich genannt ist und auch nach der Änderung insgesamt die sachlichen Merkmale für Vorhaben der Ziffer 3.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 erfüllt.

Nach § 3 e des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit für Vorhaben, die bereits UVP-pflichtig sind, wenn die maßgeblichen Leistungsgrenzen erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 313

### 369 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung  
53.02.01-D-1.30/07

Düsseldorf, den 15. Juli 2011

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität Duisburg-Essen in Essen, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage sowie der Durchführung der darin vorgesehenen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema: „Etablierung eines gesamtgenomischen Hepatitis C-Virus-Replikons auf Basis des HCV-Stammes Ad78 und Untersuchung der biologischen Eigenschaften in einem Zellkultursystem“. in Essen, Virchowstr. 179 erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 23.09.2011 bis 06.10.2011 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240, und im Dienstgebäude Ruhrallee 55 in Essen, Zimmer 152, Montags bis Freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen, Cecilienallee 2 in 49474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-D1.30/07 angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. Tiebing

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 314

**370 Antrag des Niersverbandes  
auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens  
gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG  
zur Umsetzung des Masterplan Niers im Bereich  
der Stadt Geldern**

Bezirksregierung  
54.04.02.09-004/11

Düsseldorf, den 8. September 2011

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **16.06.2011 ab 10:00 Uhr im Bürgerforum der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern** statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Niersverband als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung

beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag  
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 315

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**371 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises  
(PK Christopher Hansen)**

Polizeipräsidium Duisburg  
SGZA21-1504

Duisburg, den 8. September 2011

Der von der LZPD Linnich am 25.09.2007 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0755220 des PK Christopher Hansen ist am 30.08.2011 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 315



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach